

Abschrift  
1 D 684/39

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Schneidermeister G [ ] Jsrael  
M [ ] in Nürnberg, z.Zt. in Untersuchungshaft im Gerichtsge-  
fängnis in Nürnberg,  
wegen Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom  
6. Oktober 1939, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze,  
und die Reichsgerichtsräte Raestrup, Dr. Ziegler,  
Dr. Rohde, Rusche,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Dr. Sandrock,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Justizinspektor Winkler,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts Nürnberg = Fürth vom  
30. Juni 1939 wird mit den zugrunde liegenden Feststellungen auf-  
gehoben; die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an  
die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Die Rüge der Revision, es sei nicht ausreichend festgestellt,  
daß

daß der Angeklagte Jude im Sinne des Blutschutzgesetzes ist, greift durch.

Der Angeklagte ist unehelich geboren; sein Erzeuger steht nicht fest (UA.S.7). Rechtlich zutreffend hat danach das Landgericht bei der Prüfung der Frage, ob der Angeklagte Jude ist, zwar die väterlichen Großeltern des Angeklagten ganz ausgeschlossen, da ihre Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse keinesfalls nachzuweisen sei, aber weiterhin untersucht, ob das für die mütterlichen Großeltern nachzuweisen ist, da der Angeklagte beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte; vgl. § 6 BlutSchG, § 1 der Ersten AusfVO dazu vom 14. November 1935, §§ 2 Abs. 2, 5 Abs. 2a der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz. Ein urkundlicher Nachweis der danach in Betracht kommenden Voraussetzungen ist mit den Urkunden, die dem Landgericht vorlagen, nicht zu führen (UA.S.7). Das Landgericht ist aber im Wege der freien Beweiswürdigung (§ 261 StPO) auf Grund des Inhalts dieser Urkunden, auf Grund dessen, was der Angeklagte „wisse“, sowie „vor allem“ auch auf Grund des Aussehens des Angeklagten, der „auffällig die typischen Rassenmerkmale des Juden aufweise“, zu der Überzeugung gelangt, daß beide mütterlichen Großelternteile Volljuden gewesen seien (UA.S.8).

Der Revision muß zugegeben werden, daß die Urteilsausführungen hinsichtlich der Abstammung der mütterlichen Großmutter O  K  nicht ausreichen. Dabei können allerdings die neuen tatsächlichen Behauptungen des Angeklagten, die die Revisionsbegründung hierzu vorträgt, von vornherein nicht beachtet werden, da keine Verfahrensrüge erhoben worden ist; §§ 337, 261 StPO. Der entscheidende Mangel ergibt sich jedoch unmittelbar aus den Urteilsausführungen selbst, die allein der sachlichrechtlichen Nachprüfung zugrunde zu legen sind.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts gilt auch für den Nachweis der Abstammung im Sinne des Blutschutzgesetzes der Grundsatz der freien Beweiswürdigung nach dem § 261 StPO. Es ist aber zugleich stets betont worden, daß die Feststellungen über die Abstammung mit Sorgfalt getroffen werden müssen (RGSt Bd. 72 S.89, 90), daß insbesondere der Entschiedenheit, mit der die völkischen Belange die Verfolgung der Rassenschande fordern, die Unanfechtbarkeit der Grundlagen dieses strafrechtlichen Einschreitens ent-

spre=

sprechen muß; RGSt Bd. 72, S.161, 163. Das gilt namentlich dann, wenn kein urkundlicher Nachweis möglich ist, der Tatrichter also auf die Würdigung sonstiger Unterlagen angewiesen ist. Im vorliegenden Falle ist eine solche sorgfältige Prüfung auch deswegen geboten, weil es sich hier darum handelt, ob der Angeklagte lediglich jüdischer Mischling ist, auf den die Bestimmungen der §§ 2, 5 Abs. 2 BlutSchG keine Anwendung finden, oder ob er nach der Sondervorschrift im § 5 Abs. 2a der Verordnung zum Reichsbürgergesetz als Jude gilt und infolgedessen auch auf ihn der Rechtsbegriff des Juden im BlutSchG Anwendung findet; vgl. RGSt Bd. 71, S.257, 258. Da hier die somit erforderliche Abgrenzung nach der aus dem Urteil erkennbaren Sachlage in tatsächlicher Hinsicht entscheidend davon abhängt - womit auch der Angriff der Revision übereinstimmt -, ob die mütterliche Großmutter O [ ] K [ ] Volljüdin war, so war die Untersuchung gerade dieser Frage mit besonderer Sorgfalt und Genauigkeit vorzunehmen.

Die dem Landgericht vorliegenden Urkunden sind sämtlich vom Standesamt in Kempen - am Niederrhein - ausgestellt (UA.S.7). Ob sich darunter auch die Geburtsurkunde der O [ ] K [ ] befindet, ist unklar. Der Wortlaut der Urteilsausführungen könnte dafür sprechen; dagegen spricht der Umstand, daß aus den Geburtsurkunden des Angeklagten, seiner Mutter und des Vaters der Mutter der Zeitpunkt der Geburt mitgeteilt wird, während diese Angabe hinsichtlich der O [ ] K [ ], der Großmutter des Angeklagten, fehlt. Demnach scheint das Landgericht auch die Geburtsurkunde der Mutter zu den urkundlichen Nachweisen zu zählen, die nicht beschafft werden konnten (UA.S.8). Es hat danach anscheinend auch die Namen der Eltern der O [ ] K [ ] nicht aus den Geburtsurkunden dieser Eltern, sondern aus den anderen ihm vorliegenden Urkunden - allem Anschein nach aus der Heiratsurkunde der O [ ] K [ ] - entnommen. Das alles waren an sich Unterlagen, die das Landgericht für die Bildung seiner Überzeugung mitverwerten durfte. Es tut das indes lediglich in der Weise, daß es ohne nähere Darlegung sagt: Auch „Beruf und Namen“ der „Vorfahren“ des Angeklagten ließen darauf schließen, „daß sowohl seine Mutter als auch seine Großeltern mütterlicherseits dem mosaischen Bekenntnis angehört hatten und Rassejuden gewesen sind“ (UA.S.8). Der „Beruf“ kann sich hier nur auf die männlichen Vorfahren beziehen. Der „Beruf“ ist aber nur für die Männer in

in der Familie M [ ] mitgeteilt, hier sogar noch für den Urgroßvater des Angeklagten, dagegen nicht auch für die Familie K [ ]. Der Schluß, den das Landgericht aus dem Beruf auf die Abstammung ziehen will, entfällt also mangels der erforderlichen Unterlagen gerade da, wo es auf die entscheidende Abstammung der Großmutter O [ ] K [ ] ankam. Ob das Landgericht bei den „Namen“ der Vorfahren auch den Namen K [ ] oder den Vornamen O [ ] als Beweiszeichen mit hat einbeziehen wollen, bleibt unklar. Insgesamt ergibt sich jedenfalls nach alledem sogar der Zweifel, ob überhaupt die Abstammung der O [ ] K [ ] mit der hier zu verlangenden Genauigkeit an Hand des Inhalts der vorliegenden Urkunden geprüft werden kann. Daß sie insoweit nicht ausreichend geprüft worden ist, steht jedenfalls fest.

Auch das „Wissen“ des Angeklagten um die Abstammungsverhältnisse seiner mütterlichen Vorfahren ist nach dem Inhalt der Urteilsausführungen unzureichend und nicht geeignet, das zu ersetzen oder zu ergänzen, was nach dem Inhalt der vorliegenden Urkunden fehlt. Das Landgericht führt dazu nur aus, nachdem es dargelegt hat, daß der urkundliche Nachweis nicht zu erbringen sei: Der Angeklagte „wisse“ aber „nichts anderes“ als daß sowohl seine Mutter als auch seine Großeltern mütterlicherseits dem mosaischen Bekenntnis angehört haben und Rassejuden gewesen seien (U.A.S. 8). Welche Angaben der Angeklagte hierzu in tatsächlicher Hinsicht im einzelnen gemacht hat, worauf insbesondere sein „Wissen“ beruht, ob auf eigenen Wahrnehmungen oder Mitteilungen anderer, und auf welche Tatsachen sich Wahrnehmungen oder Mitteilungen erstreckt haben, ist nicht erkennbar. Angesichts der oben erörterten besonderen Sachlage hätte das Landgericht aber gerade hierauf näher eingehen müssen, wenn es - was an sich zulässig ist; RGSt Bd. 72 S. 89, 90, S. 109, 111, Bd. 70, S. 218 - Angaben des Angeklagten über Tatsachen, nicht über bloße Rechtsbegriffe für die Feststellung der Abstammung der Großmutter O [ ] K [ ] mitverwerten wollte. Die Ausführungen über das „Wissen“ des Angeklagten sind somit unzulänglich.

Daß demgegenüber das „Aussehen“ des Angeklagten nicht ausreichen kann, bedarf keiner näheren Darlegung. Im übrigen ist es aber auch nicht ohne weiteres ersichtlich, inwiefern aus diesem Aussehen ein zuverlässiger Schluß darauf möglich sein soll, daß die beiden Großeltern Volljuden gewesen seien und nicht vielmehr

wenigstens

wenigstens ein Großelternteil nur ein Dreivierteljude gewesen sein könnte. Noch weniger aber ist ersichtlich, inwiefern sich aus dem „Aussehen“ des Angeklagten die Beweiserleichterung im § 2 Abs. 2 Satz 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz, also die Zugehörigkeit eines Großelternteils zur jüdischen Religionsgemeinschaft entziehen lassen könnte.

Die hier erörterten Mängel wirken sich auch zur inneren Tatseite aus.

Nach alledem kann der Schuldspruch, gegen den im übrigen keine Bedenken zu erheben wären, nicht bestehen bleiben. Das Landgericht wird die Frage der Abstammung erneut zu prüfen haben. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß sich möglicherweise weitere Anhaltspunkte aus Sterbeurkunden, der in Frage kommenden mütterlichen Vorfahren des Angeklagten ergeben könnten, die anscheinend alle in Kempen ansässig gewesen sind. Das scheint bisher noch nicht geprüft worden zu sein und es scheint auch noch nicht untersucht worden zu sein, ob nicht noch andere tatsächliche Anhaltspunkte in Kempen zu ermitteln wären.

Sollte wegen Unzulänglichkeit des Abstammungsnachweises keine Verurteilung wegen vollendeter Rassenschande möglich sein, so bliebe noch die Frage des Versuchs auf Grund der Vorstellungen zu prüfen, die der Angeklagte von seiner Abstammung hatte. Hinsichtlich der Erfordernisse zur inneren Tatseite kann auf RGSt Bd. 70 S. 353, 355, Bd. 72 S. 109, 112 verwiesen werden.

Die Strafzumessungsgründe des Landgerichts lassen für sich genommen entgegen der Meinung der Revision keinen Rechtsfehler erkennen.

gez. Schultze

Raestrup

Ziegler

Rohde

Rusche

-----